

## Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	25.03.2019

**Anfrage AN/1719/2018 der Fraktionen "Bündnis90/Die Grünen und Sozialdemokratische Partei Deutschlands" zur Sitzung der Bezirksvertretung Köln-Mülheim vom 10.12.2018  
hier: Spielhallen im Stadtbezirk Mülheim**

Die Fraktionen „Bündnis90/Die Grünen und Sozialdemokratische Partei Deutschlands“ bitten in der Bezirksvertretung Mülheim um Beantwortung nachfolgender Fragen:

**Frage 1:**

Gilt der Bestandschutz für Alt-Spielhallen auch bei einem Inhaberwechsel der betreffenden Spielhalle?

**Antwort der Verwaltung:**

Das MIK NRW hat mit Erlass vom 10.12.2012 die Übergangsregelungen konkretisiert. Der Bestandsschutz wurde dabei ausdrücklich auf die Spielhallenbetriebe und nicht auf die Personen gestützt.

**Frage 2:**

Sofern dies nicht der Fall ist, welche wirksamen Maßnahmen werden seitens der Verwaltung ergriffen, damit bei einem beabsichtigten oder gerade vollzogenen Inhaberwechsel eine Spielhalle stillgelegt werden kann, die nicht die geforderten Mindestabstände einhält.

**Antwort der Verwaltung:**

Da der Bestandschutz, wie zuvor beschrieben, auch für Nachfolger bzw. Nachfolgerinnen gilt, sind Maßnahmen in diesen Fällen nicht zulässig.